

benzuzusammenhang heraus, in dem er schuldig geworden ist, Schuld erfahren hat, die der anderen und die eigene. Es dürfte so schwierig nicht sein, hier das richtige Wort in die rechte Situation hineinzusprechen. Wird das aber nicht viel zu wenig versucht?

Moser: Ich glaube, daß es nicht schwer ist, dafür Anknüpfungspunkte zu finden. Wir leben ja in einer Welt von schuldhaft erfahrenen Aggressionen, von verweigerten Beziehungen und gebrochener Treue. Wir alle sind davon gezeichnet und bringen diese Last mit in den Gottesdienst. Doch gründet unsere christliche Moralverkündigung immer in den Lebensmöglichkeiten, die uns Christus als Geschenk erschlossen hat. In dem Maße, als ich von diesem Geschenk betroffen bin, kann ich auch andere dafür aufschließen. Ich kann mir deshalb in der Bußverkündigung keinen anderen Weg denken, als daß ich immer wieder neu von der Liebe Gottes spreche. Denn nur dem zuliebe, dessen Liebe ich erkenne und erfahre, kehre ich auch um und wage einen neuen Anfang.

HK: Ist die große Schwierigkeit heutiger Seelsorge und damit auch die eigentliche Schwierigkeit, Menschen für

Buße und Vergebung zu öffnen, nicht gerade die, diese Erfahrung zugänglich zu machen?

Moser: Jede theologisch stimmige, aber auch begeisternde Aussage hat provokativen Charakter gerade auch für den schuldig Gewordenen. Dieser muß spüren und erfahren können: hier gibt es ein Du, von dem ich angenommen bin. Mit Theorie allein werden wir nur wenig bewegen. Wir müssen die existentielle Ebene erreichen. So können wir z. B. an großen Gestalten der Kirchengeschichte, die ja auch ihren schwierigen Werdeprozeß durch Bekehrungen hindurch erlebten und erlitten, aufzeigen, wie ein Heilsweg beschritten wird. Auch die neue Absolutionsformel, die in der Verkündigung nur selten zur Sprache kommt, nennt ausdrücklich den Heilszusammenhang, in dem wir leben: Gott, der uns in seinem Sohn mit sich versöhnt und uns den Heiligen Geist gesandt hat zur Vergebung der Sünden. Letztlich wird nur einer zur Haltung und zu Schritten der Buße finden, der wirklich von Christus ergriffen ist. Ich muß auf das Du Christi zugehen, dann wird mir eines Tages selbstverständlich sein, daß ich dieses Du auch um Vergebung bitten darf.

Dokumentation

Bischof, Theologie und Kirche

Dankrede von Bischof Wilhelm Kempf zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

Bei der Nachfeier am 25. Januar zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die katholisch-theologische Fakultät Tübingen – die Urkunde war wegen der damaligen Erkrankung des Bischofs am 6. Juli 1981 in Limburg überreicht worden – hielt Altbischof Wilhelm Kempf von Limburg eine Dankrede, in der er sich vor allem mit dem Verhältnis Bischof-Theologie-Kirche auseinandersetzt. Wir meinen, daß das, was Bischof Kempf dort sagte, über den unmittelbaren Anlaß hinaus Beachtung verdient und geben deshalb den Text der (hier nur um die Begrüßungspassage in der Einleitung gekürzten) Rede im Wortlaut wieder. Die Zwischenüberschriften sind von der Redaktion.

Die Tübinger Katholisch-Theologische Fakultät hat diese Ehrung einem – inzwischen im Ruhestand lebenden – Träger des bischöflichen Amtes zgedacht. Dies verstehe ich als Ausdruck ihres Bemühens um ein Verhältnis von theologischer Forschung und Lehre zum kirchlichen Leitungsamt, das auf wechselseitigem Respekt und Vertrauen gründet. Darauf möchte ich in einem ersten Teil meines Dankeswortes etwas näher eingehen.

I. Bischöfe und Theologen: aufeinander angewiesen

Im Leben der Kirche sind Leitungsamt und Theologie aufeinander verwiesen. Bischöfe und Theologen haben in der Kirche eine je eigene Verantwortung. Beide können diese nur in loyaler Zusammenarbeit wahrnehmen.

1. Die Bischöfe brauchen kompetente Fachtheologen, und dies nicht nur zur sachkundigen Aufarbeitung entstandener Konflikte und zur Vorbereitung lehramtlicher Entscheidungen, sondern vor allem zur kritischen Reflexion der theologischen Fragen, die bei vielen Leitungsentscheidungen impliziert sind.

Ausdrücklich möchte ich der Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Dogmatiker und Fundamentaltheologen zum Verhältnis von kirchlichem Lehramt und Theologie von Anfang letzten Jahres beipflichten, in der es unter anderem heißt, es könne Recht und Pflicht eines Theologen werden, einen Vertreter des Lehramtes zu kritisieren, wenn dieser sich theologisch unsachgemäß äußert. Dies hat selbstverständlich in einer angemessenen Form zu geschehen.

Besser ist es freilich, wenn ein Amtsträger schon vor seinen Äußerungen und Entscheidungen Kontakte zu den Fachtheologen pflegt, wenn er sich kritisch von ihnen begleiten läßt und ihren Rat einholt.

2. Umgekehrt brauchen auch die Fachtheologen das Gespräch mit den Bischöfen, wiederum nicht nur dann, wenn Zurücknahmen oder Korrekturen veröffentlichter Aussagen notwendig werden. Sie brauchen dieses Gespräch schon vorher und womöglich kontinuierlich, um ihre theologischen Erkenntnisse auch im Austausch mit Vertretern des kirchlichen Leitungsamtes der Kritik auszusetzen – was sich zweifellos positiv auswirkte für eine beiderseitige Sensibilisierung.

Dazu kommt ein weiteres: Außer der Heiligen Schrift und deren Auslegung in der lebendigen Tradition der Kirche bilden auch die gegenwärtige kirchliche Realität und der *sensus fidelium* eine wichtige Quelle theologischer Erkenntnisfindung. Innerhalb der kirchlichen Glaubensgemeinschaft kommt den Bischöfen eine besondere Bedeutung zu, weshalb die kirchliche Realität nicht an ihnen vorbei wahrgenommen werden kann. Im Gespräch mit den Bischöfen können die Fachtheologen daher auch neue Fragestellungen oder Anregungen für das eigene Forschen gewinnen.

3. Die notwendige Zusammenarbeit von Bischöfen und Theologen wird um so besser gelingen, je klarer die unterschiedliche Zuständigkeit beiderseits akzeptiert wird. Die Theologie bedarf einerseits der Freiheit; ich freue mich, daß Papst Johannes Paul II. dies im November 1980 in Altötting klar herausgestellt hat. Andererseits muß sich die Theologie als Glaubenswissenschaft an dem für sie verbindlichen *depositum fidei* orientieren, und darüber hat das kirchliche Lehramt zu wachen.

Im Konfliktfall bedarf die Urteilsfindung – unbeschadet der lehramtlichen Entscheidungskompetenz – eines gerecht geordneten und fair geführten Verfahrens. Die Forderungen der schon zitierten Erklärung hinsichtlich rechtl. Gehör, vollständiger Akteneinsicht, Verteidigung und andere diesbezügliche Anliegen sind berechtigt und nachdrücklich zu unterstützen. Ein Eingreifen des Lehramtes sollte jedenfalls die *ultima ratio* sein. Als der normale Weg, Einseitigkeiten oder Irrtümer zu korrigieren, sollte die wissenschaftliche Diskussion unter Fachleuten gelten. Hilfreich wird hier auch ein von gegenseitigem Vertrauen getragenes Gespräch zwischen Theologe und Bischof sein. Vertrauen entsteht durch vertrauensbildende Schritte von beiden Seiten; dies entspräche auch dem Geist des Evangeliums.

II. Erfahrungen als Diözesanbischof

Ihre Ehrung wurde mir zuteil am Ende eines langen, über 32jährigen Wirkens als Diözesanbischof. Am Ende eines Weges liegt es nahe, Rückschau zu halten. So möchte ich Ihnen in einem zweiten Teil einige Erfahrungen, die ich als Bischof gemacht habe, mitteilen, sodann darüber in

der gebotenen Kürze reflektieren und schließlich aus dem Gesagten einige mir vordringlich erscheinende Aufgaben der Theologie herleiten.

Das Konzil und seine Folgen

1. Zuerst also einige meiner Erfahrungen im Bischofsamt: Ziemlich genau in die Mitte meiner bischöflichen Amtszeit fiel das Zweite Vatikanische Konzil. Wie stellten sich mir die Aufgaben des Bischofs *vor, während* und *nach* diesem epochalen Ereignis in der neueren Kirchengeschichte dar?

a) Bevor ich im Jahr 1949 in das Bischofsamt gerufen wurde, war ich Pfarrer einer Arbeitergemeinde in Frankfurt. Wie meine Studienfreunde und Altersgenossen war ich mit den Fragestellungen und Lösungsversuchen der neuscholastischen Philosophie und Theologie der 20er und frühen 30er Jahre vertraut. Die Unterweisung in der Exegese beschränkte sich weitgehend auf philologische, zeitgeschichtliche und topographische Erläuterungen. Für die pastorale Praxis wurden wir vorbereitet, nach dem Modell von Hirt und Herde die Gemeinden zu betreuen. Das Bischofsamt war umgeben von einer Abstand schaffenden *aura dignitatis*. Der Bischof als Oberhirte hatte gewiß seine Mitarbeiter. Aber die bischöflichen Akte waren in der Regel einsame Entscheidungen. Sie wurden kaum hinterfragt, sondern für gewöhnlich im Geist des „*Pro-mitto*“ ohne Widerspruch hingenommen; denn man sah in ihnen fast wie selbstverständlich den Willen Gottes. Mancher Bischof merkte zwar, wie stark diese Weise der Amtsführung ihn überforderte, aber auch er nahm diesen Leitungsstil als eine überkommene Gegebenheit hin. Das änderte sich jedoch durch die kritischen Reflexionen des von Papst Johannes XXIII. einberufenen Konzils.

b) Meine Eindrücke während des Konzils lassen sich in drei Punkten wiedergeben.

Zunächst waren es die Begegnungen und der Erfahrungsaustausch mit den Bischöfen der Weltkirche, die den Blick weiteten und uns konkreter erfahren ließen, daß die Grenzen der *una sancta catholica ecclesia* nicht mit denen der Lateinischen bzw. europäischen Kirche identisch sind. Sodann war es die Begegnung mit hervorragenden Fachtheologen, die den Bischöfen als *Periti* zur Seite standen – ich hatte Professor Alois Grillmeier aus Sankt Georgen um seine Unterstützung gebeten. Hier gab es schlicht so etwas wie ein Nachstudium für Bischöfe: Einführung in Fragestellungen, Problemfelder und Erkenntnisse der neueren Theologie, auch in Anliegen der reformatorischen Theologie.

Schließlich war die Weise der Entscheidungsfindung ein erfreuliches Erlebnis: wie die Konzilsväter aufeinander hörten, miteinander sprachen oder auch stritten in dem gemeinsamen Bemühen, im Geiste des Herrn der Kirche unserem Glauben einen Ausdruck zu geben, der die heutigen Menschen erreicht. Auf dem Konzil war das Wirken dieses Geistes spürbar.

c) Nach dem Konzil gab es jedoch weithin Krisen in der Rezeption. Vieles, allzu vieles schien in Bewegung geraten. Psychologisch war dies zwar verständlich, nachdem man die Kirche vorher als unerschütterlich und fast unbeweglich empfunden und erlebt hatte. Nun gab es wieder neue Impulse im Leben der Kirche, sogar eine gewisse Euphorie. Aber es gab leider auch mancherlei bedauerliche Grenzüberschreitungen in Glaubensaussagen, im Bereich der Liturgie, in übereilem Ökumenismus, in überzogenen Forderungen nach einer Demokratisierung der Kirche. Dies führte zu Gegenbewegungen und teils heftigen Polarisierungen. Viele Katholiken – bis in die Reihen des Klerus – waren nicht genügend vorbereitet auf das, was an gesunden und berechtigten Impulsen auf sie zukam. Wir alle kennen die Frage: „War denn alles falsch, was wir früher gelernt haben?“ Was wundert es, wenn auch wir Bischöfe in dieser Krisensituation zuweilen allzu besorgt reagierten. Dennoch hat das Konzil ohne Zweifel eine neue Phase im Leben der Kirche eingeleitet.

So erlebte ich nach dem Konzil einen tiefgreifenden Wandel in bezug auf den bischöflichen Leitungsstil. Es entstanden die Gremien der Mitverantwortung auf der Ebene von Pfarrei, Bezirk und Bistum. Der Amtsträger steht jetzt nicht mehr allein. Zwar bleiben ihm die Letztverantwortung wie der Letztentscheid – und sie müssen ihm von seinem Amt her bleiben –, doch in den Prozeß der Entscheidungsfindung werden nun aus den Gremien die verschiedensten Gesichtspunkte eingebracht.

Ich war dankbar für die Bereicherung der Amtsführung durch diese Mitverantwortung von Priestern und Laien. Eine Vorgabe an Vertrauen haben die Gremien stets erwidert. Sie konnten erfahren, daß „nur beraten“ sehr viel sein kann. Ohne ihre verantwortliche Mitwirkung wäre jedenfalls in meinem Bistum der oft schmerzhafteste Prozeß einer Wandlung von der Versorgungsgemeinde zur mitverantwortlichen differenzierten Gemeinde und die dankbare Annahme der pastoralen Mitarbeiter nicht in Gang gekommen.

Heiliger Geist und kirchliche Ordnung

2. Nun zweitens eine kurze Reflexion auf diese Erfahrungen. Ich gehe dabei aus von unserer Glaubensüberzeugung, daß der auferstandene Kyrios als der Herr der Kirche durch seinen Geist bei ihr war, ist und bleibt.

a) Indes, von diesem Beistand des Heiligen Geistes zu unterscheiden ist die Bereitschaft des Gottesvolkes und seiner Amtsträger, sich dem Wirken dieses Geistes zu öffnen. Das ist nicht nur ein Problem der einzelnen, sondern auch der Institution. Eine kirchliche Institution, zumal wenn sie sich als eine *societas perfecta* nach Art einer absoluten Monarchie versteht, hat es schwer, die notwendige Sensibilität für das Wehen und Wirken des Geistes aufzubringen: für das, was er hier und jetzt von seiner Kirche will. Der Satz aus dem Prozeßrecht des noch geltenden *Codex Iuris Canonici* „*Prima sedes a nemine iudicatur*“ (c. 1556), der wohl auch im künftigen *Codex* ste-

hen wird (c. 1356), darf nicht zu dem Irrtum veranlassen, es gäbe einen Menschen in verantwortlicher kirchlicher Stellung, der nicht unter dem Gericht des Wortes Gottes stünde, der nicht aktiv hinzuhören hätte auf das, was der Geist uns heute sagen will.

b) Es geht also um das Verhältnis von Heiligem Geist und kirchlicher Ordnung. Der Heilige Geist ist ja nicht ein Geist der Unordnung, der Anarchie, sondern der Ordnung. Aber die Ordnung muß so sein, daß der Geist nicht behindert wird. Sie muß geistoffen sein, so daß der Geist in ihrem Rahmen sich frei auswirken kann. „Wo der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit“, sagt Paulus (2 Kor 3,17). Strukturen können geistfreundlich, aber auch geistfeindlich sein. Bei der kirchlichen Ordnung geht es darum, die Öffnung für den Geist institutionell zu sichern und zu erleichtern.

Wie ich schon sagte, bin ich davon überzeugt, daß das Zweite Vatikanische Konzil vom Heiligen Geist initiiert und inspiriert war, bei allem, was man im einzelnen an kompromißhaften Konzilstexten als verbesserungsfähig ansehen mag. Im ganzen ist es doch gelungen, ohne Bruch mit der Tradition grundlegende Wahrheiten über unseren Glauben und über das Leben der Kirche neu auszusagen oder erneut zu entdecken. Das gilt insbesondere für die Aussagen über die Mitverantwortung des Gottesvolkes und des Presbyteriums im kirchlichen Leben unter der letztverantwortlichen Leitung des Bischofs.

Gerade der Bischof ist für seine Amtsführung in besonderer Weise darauf angewiesen, auf das Evangelium und den Geist zu hören. Nach alter kirchlicher Lehre äußert sich dieser auch im *sensus fidelium*. Der *sensus fidelium* ist vergleichbar einer Polyphonie, die sich zusammenfügt aus vielen eigenständigen Stimmen und dennoch eine Einheit bildet. Ein Amtsträger, der selektiv nur gewissen Stimmen Gehör schenkte, liefe Gefahr, den *sensus fidelium* in seiner Fülle nicht wahrzunehmen. Dieser Gefahr wird man am wenigsten erliegen beim gemeinsamen Hören.

In den zahlreichen synodalen Gremien, die das Konzil ins Leben gerufen hat, sehe ich daher institutionalisierte Möglichkeiten eines gemeinsamen Hörens auf das, was der Geist zu den Gemeinden spricht, zur Gemeinde einer Diözese, eines Bezirkes, einer Pfarrei. Ob und inwieweit dieses gemeinsame Hinhören gelingt, hängt freilich weitgehend von der Befähigung und Bereitschaft sowohl der Gläubigen wie der Amtsträger ab.

Um Mitverantwortung wahrnehmen zu können, bedarf ein Gremium vor allem einer offenen Information über die zu beratenden Probleme; und es muß das Recht haben, alle Fragen und Probleme ungefiltert ohne Angst an den ihm zugeordneten Amtsträger herantragen zu können. Letzteres könnte erreicht werden durch die Zuerkennung von Anhörungs- oder sogenannten Beispruchsrechten, welche die hierarchische Struktur der Kirche nicht tangieren.

Übrigens gilt das auch auf der Ebene der Weltkirche. Unbeschadet der in keiner Weise bestrittenen Letztentschei-

dung des Papstes entsprechen die institutionalisierten Möglichkeiten gemeinsamer Entscheidungsfindung hier noch nicht dem, was auf dem Konzil – etwa von der dort angeregten Bischofssynode – erwartet wurde. Doch auf weite Sicht bin ich hier nicht pessimistisch. Pneuma hat mit Atem zu tun. Der Geist Gottes hat einen langen Atem.

Vordringliche Aufgaben heutiger Theologie

3. Drittens möchte ich aus dem Gesagten noch einige mir vordringlich erscheinende Aufgaben heutiger Theologie herleiten.

a) Wir alle kennen die Glaubensaussage: Christus ist das Haupt seiner Kirche und leitet sie durch seinen Geist. Ist diese Aussage genügend lebendig in unserem Bewußtsein? Wenn nicht, könnte das daran liegen, daß die Pneumatologie zu isoliert betrieben wird? Als ich studierte, hörten wir davon im Traktat über den dreifaltigen Gott, und zwar sehr spekulativ und abstrakt. Der Traktat über die Kirche wurde in der Fundamentaltheologie behandelt (damals hieß das Fach noch Apologetik). Dabei ging es im wesentlichen um ihre vier notae und ihre hierarchische Struktur. Somit standen Pneumatologie und Ekklesiologie ziemlich beziehungslos nebeneinander.

Ich frage: Wenn der Geist theologisches Erkenntnisprinzip ist, gehört dann nicht die Pneumatologie wie ein Vorzeichen vor jede theologische Disziplin? Müßte nicht jedes theologische Denken bereit sein, sich durch den Geist hinterfragen zu lassen? Oder anders gesagt: Enthält die Pneumatologie nicht ein heuristisches Prinzip, das uns leicht aus dem Blick gerät?

b) Eine schwärmerische, der Gefahr des Subjektivismus ausgesetzte Pneumatologie hilft nicht weiter. Was wir brauchen, ist einerseits eine „ekklesial geerdete“, das heißt eine auf das ganze Volk Gottes bezogene Pneumatologie; und umgekehrt brauchen wir eine geistoffene Ekklesiologie und Kanonistik.

Gewiß weht der Geist, wo er will. Dennoch fragt es sich, ob und wie die für die Kirche notwendige Offenheit auf den Geist hin institutionell gesichert werden kann. Anders gewendet: Gibt es Strukturen, die es erleichtern, daß der Geist in der Kirche effektiv wird, und welcher Art könnten diese sein? Wie steht es mit dem Prophetenamt in der Kirche? Brauchen wir nicht eine spezielle Theologie des Prophetenamtes? Könnten Ekklesiologen und Kanonisten nicht zusammen entsprechende Modelle entwickeln, um sie in die kirchliche Diskussion einzubringen und gegebenenfalls dem Gesetzgeber vorzuschlagen? Diese Fragen ließen sich konkretisieren in bezug auf die Amtsführung des Bischofs. Auch hier könnte die Theologie Hilfen und Anregungen erarbeiten.

c) Noch ein Detailproblem von praktischer Bedeutung, mit dem ich in den letzten Jahren meiner bischöflichen Amtszeit konfrontiert wurde. Ich meine unser Verständnis des Verhältnisses von ordo und iurisdictio, von Weihervollmacht und Amtsvollmacht. Hier stellt sich mir die

Frage: Hat sich unsere Sakramententheologie nicht zu sehr von der Ekklesiologie isoliert? Wird die Weihervollmacht im derzeitigen theologischen Verständnis nicht zu sehr verselbständigt und herausgelöst aus ihrer Bezogenheit auf die lebendige Kirche? Konkret gefragt: Ist es theologisch richtig, daß ein suspendierter Amtsträger ohne ekklesiale Einbindung, also ohne die notwendige Gemeinschaft mit Papst und Bischofskollegium bzw. mit dem Ortsbischof, durch seine Amtshandlungen wirksam den Geist vermitteln kann?

Doch damit genug der Fragen und Wünsche an die Theologie: Fragen und Anregungen, die aus reflektierten Erfahrungen im bischöflichen Amt hergeleitet wurden und die exemplarisch zeigen mögen, wie notwendig Bischöfe und Theologen einander brauchen.

„Die Hoffnung muß viele Träger haben“

Lassen Sie mich zum Abschluß einen Text der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland uns in Erinnerung rufen, an dessen Entstehung ich als Mitglied der Kommission I beteiligt war. In dem Synodenbeschluß „Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit“ lautet der Abschnitt „Das Volk Gottes als Träger der Hoffnung“ (II.4) wie folgt:

„Alle sind auf dieses Zeugnis lebendiger Hoffnung in der Nachfolge Jesu verpflichtet, weil alle auf diesen Weg der Hoffnung geschickt, weil alle in diese Nachfolge gerufen sind – herausgerufen zur Gemeinschaft der Glaubenden, befähigt und geführt durch den Geist Gottes, den er seiner Kirche verheißen hat.

Deshalb müssen eigentlich auch alle beteiligt sein und beteiligt werden an der lebendigen Erneuerung unserer Kirche. Diese Erneuerung kann ja nicht verordnet werden, sie erschöpft sich nicht in einzelnen synodalen Reformmaßnahmen. Die eine Nachfolge muß viele Nachfolgende, das eine Zeugnis viele Zeugen, die eine Hoffnung viele Träger haben.

Nur so kann schließlich aus einem Erneuerungsversuch für die Kirche eine Erneuerung unserer Kirche selbst werden. Nur so kann uns in unserer offensichtlichen Übergangssituation der Schritt gelingen von einer protektionistisch anmutenden Kirche für das Volk zu einer lebendigen Kirche des Volkes, in der alle auf ihre Art sich verantwortlich beteiligt wissen am Schicksal dieser Kirche und an ihrem öffentlichen Zeugnis der Hoffnung. Nur so werden wir auch den Eindruck vermeiden, wir seien eine Kirche, die zwar noch von einem starken (nur langsam sich zersetzenden) Milieu, nicht aber eigentlich vom Volk mitgetragen ist.

Das alles bedeutet freilich auch, daß die Amtsträger in unserer Kirche, die ‚bestellten Zeugen‘, heute mehr denn je dem Volk Gottes eine besondere Aufnahmebereitschaft und Empfänglichkeit schulden für die verschiedensten Formen und Träger des Zeugnisses gelebter Hoffnung, praktizierter Nachfolge inmitten unserer Kirche und nicht selten auch in ihren institutionellen Randzonen. Gewiß werden sie schließlich immer zu prüfen und zu

scheiden haben, aber eben nicht nur kritisch musternd, sondern auch mit Gespür für alles, was uns in den Stand setzt, unsere Hoffnung anschaulich und ansteckend zu leben und nicht nur von ihr zu reden.

Das Amt in der Kirche, das unter dem Gesetz des Geistes Gottes steht, hat schließlich nicht nur die Pflicht, fal-

schem Geist zu wehren, die Geister zu scheiden, sondern auch die Pflicht, den Geist zu suchen und mit seiner unkalkulierbaren, oft unbequemen Spontaneität immer neu zu rechnen.“

Dieser Synodentext hat inzwischen nichts von seiner Aktualität verloren.

Die neuen elektronischen Kommunikationsmedien – eine Herausforderung

Erklärung der Kommission „Publizistik“ des ZdK

Am 21. Januar veröffentlichte die Kommission 5 „Publizistik“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken eine Erklärung über „Die neuen elektronischen Kommunikationsmedien – eine Herausforderung“. Es ist u. W. die erste umfassende Stellungnahme eines repräsentativen katholischen Gremiums zum Thema. Bei dem hier wiedergegebenen Wortlaut sind aus drucktechnischen Gründen die (zahlreichen) Zwischenüberschriften weggelassen bzw. durch (wenige) von der Redaktion formulierte ersetzt.

„Alle Bürger und die Träger staatlicher Gewalt sind dafür verantwortlich, daß die Kommunikationsmittel dem Fortschritt der ganzen Gesellschaft dienen. Sie sind verpflichtet, die Freiheit der Kommunikation sicherzustellen und die notwendigen Voraussetzungen für eine bewußte Mitwirkung aller an der Kommunikation zu schaffen, bei der die Würde der Person sowie das nationale und internationale Wohl respektiert werden muß“ (CP 84). Mit diesen Worten fordert die „Pastoralinstruktion ‚Communio et progressio‘ über die Instrumente der sozialen Kommunikation“ von 1971 (CP), die Chance der Kommunikationsmedien wahrzunehmen und sich für ihren rechten Gebrauch verantwortlich einzusetzen. Diese Aufforderung erhält für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken besondere Bedeutung und Aktualität im Hinblick auf die Entwicklung im Bereich der elektronischen Kommunikationsmedien.

Technische Möglichkeiten – politische Folgerungen

Zu den neuen Kommunikationsmedien gehören die bildschirmgebundenen Textinformationen Bildschirmtext, Videotext und Kabeltext. Sie geben dem einzelnen die Möglichkeit, Informationen abzurufen. Diese Medien sollen daher der Individualkommunikation dienen. Es wird begrüßt, daß die katholische Kirche bereits seit Juni 1980 an den Bildschirmtext-Versuchen in Düsseldorf und Berlin teilnimmt. Das wachsende Interesse und die steigenden Abrufzahlen von Informationen über pastorale, soziale und caritative Angebote und Einrichtungen, von Grundinformationen über kirchlich-religiöse Sachver-

halte, Meditationstexten und Betrachtungen sowie von aktuellen Hinweisen bestätigt die Notwendigkeit dieses kirchlichen Engagements. Einen noch größeren Verbreitungsgrad wird diese Individualkommunikation bei Einführung des Kabeltextes nach Ausbau des Breitbandkabelnetzes erhalten, wenn Kapazitätsprobleme weitgehend entfallen.

Spätestens für diese Phase ist eine Unterrichtung breiter Bevölkerungsschichten über Möglichkeiten der Nutzung dieser neuen Informationsangebote bis hin zur persönlichen Bildung notwendig. Auf die Kirche – eingeschlossen die katholischen Verbände und Räte des Laienapostolats – kommen dabei besondere Aufgaben zu.

Neben diesen neuen Kommunikationsmedien spielen in der öffentlichen Diskussion die erweiterten technischen Möglichkeiten zur Ausstrahlung einer Vielzahl neuer Rundfunkprogramme wie *Satelliten- und Kabelrundfunk* (Hörfunk und Fernsehen) und neue Frequenzen eine bedeutend größere Rolle. Erfahrungen aus einigen anderen Ländern haben in der Bundesrepublik Deutschland Besorgnis vor einer Erweiterung der Zahl der Rundfunkprogramme geweckt. Die Stellungnahme will der oft geäußerten Besorgnis im Hinblick auf mögliche Schäden von Familien, Jugendlichen und Kindern Rechnung tragen. Das ZdK hat das neue Rundfunk-Urteil (FRAG-Urteil, FRAG = „Freie Rundfunk Aktiengesellschaft in Gründung“) des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 16. Juni 1981 unmittelbar nach seiner Verkündung begrüßt (Geschäftsführender Ausschuß vom 26. 6.81) und seine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß dieses Urteil dazu beiträgt, die Diskussion über das Rundfunkwesen in der Bundesrepublik Deutschland zu versachlichen. Das (FRAG-)Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat bestätigt, daß privatrechtlich organisierter und verantworteter Rundfunk verfassungsrechtlich zulässig ist. Es unterstreicht, daß auch beim Wegfall der Knappheit von Sendekanälen private Rundfunksendungen einer gesetzlichen Regelung bedürfen, und fordert von den entsprechenden Landesrundfunkgesetzen, daß sie Grundlinien der Rundfunkordnung regeln und Leitgrundsätze verbindlich festlegen. Die Kirche samt katholischen Verbänden und Räten sollte hierzu ihre Meinung sagen.